



(per E-Mail)

An
Präsidium und Vorstand der
Deutschen Burgenvereinigung e.V.
Marksburg
56338 Braubach

Kommentierung der LG Rheinland zu den geplanten Satzungsänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums und des Vorstandes,
als LG Rheinland der DBV begrüßen wir den Gedanken von Präsidium und Vorstand der Deutschen Burgenvereinigung, das Profil unserer Vereinigung zu schärfen und Regelungen der Satzung dahingehend klarzustellen und zu vereinheitlichen, daß diese vereinfacht und verschlankt werden können.

Ihren finalen Vorschlag haben wir in unserer Landesgruppe Rheinland ausführlich erörtert und möchten Ihnen daher auf diesem Wege vorab mitteilen, an welchen Stellen wir weitere Verschlankungsmöglichkeiten und Verbesserungsnotwendigkeiten sehen. Auf Hinweise zu redaktionellen Unklarheiten möchten wir an dieser Stelle jedoch noch verzichten, um den Schwerpunkt auf den inhaltlichen Aspekten belassen zu können.

Wir beziehen uns dabei auf die beiden von Ihnen vorgelegten PDF-Dokumente

- „250405-Satzung mit vorgeschlagenen Änderungen_final“
- „250518-Bericht Mitgliederversammlung_final“

und orientieren uns an der von darin enthaltenen Gliederung:

§ 4.7 (Mitglieder)

Die Mitgliedschaft ist wesentliches Element der Deutschen Burgenvereinigung.

Soweit Präsidium und Vorstand einen Ausschluß vorsehen möchten, kann dies nur nach Kriterien erfolgen, aus denen eindeutig hervorgeht, was unter einem „schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen“ zu verstehen ist, um durch von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen eine sachliche und objektive Nachprüfung zu ermöglichen.

§ 4.8 (Mitglieder)

Der Wegfall der Haftungsbeschränkung, wodurch ehrenamtlich Tätige selbst bei kleineren Fehlern nicht mehr vor der persönlichen Haftung geschützt sind, ist für uns vor dem Hintergrund einer gemeinnützigen Vereinigung nicht verständlich, zumal dies die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement vermindern dürfte.

Ansonsten ist die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist bei einem gemeinnützigen Verein in BGB §§ 31a und 31b geregelt und ohnehin nicht abdingbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

(3) Stimmrechtsvollmachten für die Wahl: Die Diskussion über die Streichung oder Änderung dieses Paragraphen wurde bislang nicht abgeschlossen, kann demnach nicht unerörtert so bestehenbleiben.

(4) Hinsichtlich des Quorums sehen wir mit Blick auf die Anzahl der aktiv sich beteiligenden Mitglieder keinen Änderungsbedarf; die bisherige Regelung ist ausreichend und hat sich bewährt. Dabei dürfte deutlich sein, daß es sich hierbei unverändert um Ausnahmesituationen handelt.

Ein entsprechender Antrag muß an das Präsidium oder den Vorstand als Organe der Vereinigung gerichtet werden, nicht an Einzelpersonen aus diesen Vereinsorganen.

(7) Mitgliederversammlungen müssen aus guten Gründen in Präsenz stattfinden, soweit diesem nicht rechtliche oder öffentliche Belange entgegenstehen, selbst wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Anders als bei internen Sitzungen von Präsidium und Vorstand halten wir eine Änderung daher weder für notwendig noch für sinnvoll und zielführend.

(8 neu) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet, was eine ihrer Aufgaben ist, nicht von einer vom Präsidium bestimmten Person. Soweit Präsident oder Vizepräsident verhindert sein sollten – was angesichts des langen zeitlichen Vorlaufs unwahrscheinlich ist – wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter selbst.

(11) Hier möchten wir beim allseits üblichen Procedere bleiben, daß Protokolle über Mitgliederversammlungen von einem Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten angefertigt wird. Dieses Protokoll muß von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Soweit dieser kein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes ist, muß dies zusätzlich durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes erfolgen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung bzw. Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(5 neu) Beim Vorstand begrüßen wir - schon allein aus Effizienz- und ökonomischen Gründen - die Möglichkeit elektronischer Sitzungen.

(6 neu) Alleinige Ermessensentscheidungen des Präsidenten zur Art der Beschlußfassung können wir in einer demokratisch organisierten Vereinigung nicht gutheißen. Über die Art der Beschlußfassung muß der gesamte Vorstand mehrheitlich entscheiden.

§ 11 Präsidium

(1 u. 2) Unter den Präsidiumsmitgliedern müssen ein Burg-, Herrenhaus- oder Schlosseigentümer, ein Landesgruppenvorsitzender, ein fachbezogener Wissenschaftler und nach Möglichkeit ein Denkmalpfleger vertreten sein.

(5 neu) Wahlleiter: Dieser kann vom Präsidium vorgeschlagen werden, muß aber von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in fünf Wahlgängen:

1. Wahl Präsident
2. Wahl Vizepräsident
3. Wahl Schatzmeister
4. Wahl erstes weiteres Mitglied
5. Wahl zweites weiteres Mitglied.

Bei den Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Die Versammlung kann in offener Abstimmung einstimmig beschließen, für einzelne oder alle Wahlgänge von der geheimen Wahl abzusehen.

Blockwahl ist möglich, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem widerspricht.

Listenwahl ist möglich, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem widerspricht und die entsprechenden Listen dem Präsidium spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Wenn Präsidium und Vorstand eine ausgewogen durchdachte und gut ausgearbeitete Vorschlagsliste vorlegen, dürfte die Mitgliederversammlung dem Vorschlag einer Block- oder Listenwahl meist folgen.

Im übrigen werden Kampfabstimmungen nicht vorkommen, wenn die Wahlen durch Präsidium und Vorstand sorgfältig vorbereitet worden sind. Das urdemokratische Recht der Mitglieder einer Auswahl aus mehreren Kandidaten halten wir auch bei der DBV für selbstverständlich.

Auf die Möglichkeit geheimer Wahlen kann nicht verzichtet werden. Die Praxis zeigt, daß diese tatsächlich (aus Zeitgründen) oft nicht gewünscht werden - aber eben nicht immer. Insofern sollte die DBV hier nicht von allgemeinen Usancen abweichen, die sich in den meisten anderen Verein bewährt haben.

§ 14 Abstimmungen

(1) Diese Neuregelung teilen wir nicht. Die Möglichkeit zu geheimer Wahl ist der übliche Standard und nicht nur nach Mehrheitsbeschluß, nicht umgekehrt. Regelungsbedarf besteht insofern nicht, ist weder notwendig, sinnvoll noch üblich oder gewünscht. Das Bewährte kann bleiben.

(2) Daß die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung durch namentliche schriftliche Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, muß unserer Auffassung nach ebenfalls bestehenbleiben.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(4) Wir halten die vorgeschlagene Vergütung, die zudem das Präsidium selbst beschließen können soll, für abwegig. Abgesehen vom Auslagenersatz und der zulässigen Ehrenamtspauschale ist Gremienarbeit in einem gemeinnützigen Verein stets ehrenamtlich. Wenn die Arbeit tatsächlich so viel zusätzlichen Raum einnehmen sollte, kann sie bezahlt ausgelagert werden.



Soweit unsere Anmerkungen zu Änderungen, die wir hilfsweise hiermit fristgerecht beantragen.

Wir bitten um inhaltliche Stellungnahme **bis zum 31. Januar 2026**.

Soweit Ihnen dies nicht möglich sein sollte, würden wir im Geist Ihrer eingangs aufgegriffenen Ausführungen zur Profilschärfung und Vereinheitlichung von Regelungen sowie den entsprechenden Klarstellungen, aber auch im Interesse aller Mitglieder einen weiter vereinfachten und verschlankten vollständigen Satzungsentwurf vorlegen, damit die Mitgliederversammlung über diese Alternative befinden kann, wodurch – wie von Ihnen gewünscht – unnötige Diskussionen über Formulierungen vermieden werden.

Wir sind uns sicher, hierbei auf einem guten und konstruktiven Weg zu sein, freuen uns von bald Ihnen zu hören und sind

mit guten Neujahrswünschen und einem herzlichem Gruß aus dem Rheinland

gez.

Deutsche Burgenvereinigung e.V.

– Landesgruppe Rheinland –

Vorstand